



## **Postulat Zehnder Ferdinand und Mit. über den Einbezug eines Verlustes 2022 bei der Rückzahlung von Härtefallgeldern**

eröffnet am 24. Januar 2022

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Rückzahlung von nicht benötigten Härtefallgeldern gemäss § 3b der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie um ein Jahr hinauszuschieben. Dabei sollen die Empfänger der Gelder die Möglichkeit erhalten, bei der Rückzahlung einen allfälligen Verlust im Jahr 2022 in Abzug zu bringen. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen.

### **Begründung/Erwartungen:**

Aufgrund der Omikron-Welle ist bei vielen Unternehmen aus der Gastro-, Event- und Reisebranche sowie bei Schaustellern dieselbe Situation entstanden wie vor einem Jahr. Praktisch alle Aufträge wurden storniert, der Umsatz fiel von einem Tag auf den andern in sich zusammen, bei gewissen Marktteilnehmern sogar praktisch auf null. Eine Unterstützung mit Härtefallgeldern, ähnlich wie im letzten Jahr, muss wieder erfolgen und wird auf Bundesebene entsprechend diskutiert. Der Kanton Luzern will wiederum subsidiär unterstützen und wartet die Entscheide des Bundes ab.

Die Unterstützung der betroffenen Firmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 5 Millionen Franken erfolgte im Frühjahr 2021 im Kanton Luzern spät, aber analog den Ansätzen des Bundes. Dabei wurde bewusst eher grosszügig entschädigt. Mit dem § 3b der Kantonalen Härtefallverordnung Covid-19 wurde aber eine Klausel eingebaut, um Überentschädigungen (bei Gewinnausweisung 2021, nach Abzug Verlust 2020) zurückzufordern. Gemäss Information aus dem Finanzdepartement haben bereits viele Unternehmen informiert, dass sie voraussichtlich Geld zurückzahlen werden.

Diese Unternehmen werden jetzt grösstenteils wieder in die Lage kommen, Unterstützung anzufordern, da die Buchungen und somit der Umsatz, wie oben beschrieben, zum Teil sehr stark zurückgehen. Statt per Ende 2021 eine Zwischenabrechnung zu erstellen, Geld zurückzuverlangen und 2022 wieder neue Unterstützung auszubezahlen, macht es aus unserer Sicht mehr Sinn, den Vollzug von § 3b um ein Jahr hinauszuschieben und dabei den allfälligen Verlust im Jahr 2022 ebenfalls zu berücksichtigen. Dies sendet auch ein wichtiges Signal an die betroffenen Unternehmen aus und gibt einem grossen Teil von ihnen eine gewisse Planungssicherheit.

*Zehnder Ferdinand*  
Bucher Markus  
Gasser Daniel  
Roos Guido  
Kaufmann Pius  
Bucheli Hanspeter  
Stadelmann Karin  
Nussbaum Adrian  
Peyer Ludwig

Piazza Daniel  
Wyss Josef  
Krummenacher-Feer Marlis  
Wedekind Claudia  
Bernasconi Claudia  
Kurmann Michael  
Schnider-Schnider Gabriela  
Piani Carlo  
Schärli Stephan  
Jung Gerda  
Rüttimann Daniel  
Gehrig Markus  
Grüter Thomas  
Oehen Thomas  
Zurbriggen Roger  
Zurkirchen Peter